

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Liefer- und Wartungsverträge der Fa. Metzka GmbH mit ihren Kunden.

I. Angebot

- 1) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor.

II. Umfang der Lieferung

- 1) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- 2) Hat der Lieferer ein zeitlich gebundenes Angebot abgegeben, daß fristgemäß angenommen wird, so bestimmt das Angebot den Lieferumfang, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- 3) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers

III. Preis und Zahlung

- 1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der MWST in der jeweiligen gesetzlichen Höhe
- 2) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar:
 - 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind,
 - der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats nach Montage
- 3) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

IV. Lieferzeit

- 1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung
- 2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten
- 4) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte der Gesamtlieferung.
- 5) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 6) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Montage übernehmen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 3) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen
- 4) Teillieferungen sind zulässig

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor
- 2) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat
- 3) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen
- 4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht des Abzahlungsgesetz Anwendung findet

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX 4 wie folgt:

- 1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang
- 2) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtmäßigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 3) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dies gilt nur wenn der Lieferer über den Gefahrenfall unverzüglich verständigt worden ist oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist
- 4) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten
- 5) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert

- 6) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder der Instandsetzungsarbeiten wird dessen Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben
- 7) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn der gelieferte Gegenstand vom Besteller nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, weil der Lieferer vertragliche Nebenverpflichtungen – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung des Gegenstandes – nicht oder fehlerhaft erbracht hat, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers.

- 1) Liegt ein Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 2) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 3) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV der Lieferbedingungen wird der Vertrag angemessen angepaßt. Dies gilt nur sofern die unvorhergesehenen Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung. Soweit die Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war

XI. Wartung der Anlage

- 1) Der Lieferer übernimmt die Wartung der im „Wartungsvertrag“ spezifizierten Anlage nach diesen Bestimmungen. Die Wartung umfaßt die vorbeugende regelmäßige Inspektion (Instandhaltung) der Anlage sowie die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Kunden (Instandsetzung).
- 2) Die Wartungspflicht des Lieferers bezieht sich auf den im „Wartungsvertrag“ genannten Aufstellungsort.
- 3) Leistungsumfang:
 - a) Zur Instandhaltung der Anlage führt der Lieferer regelmäßig vorbeugende Inspektionen durch. Diese Inspektionen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden und werden terminlich mit diesem abgestimmt. Die Intervalle und die Mindeststundenzahl der Inspektionen sind im Wartungsvertrag aufgeführt. Die Instandhaltung umfaßt insbesondere die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen, die Überprüfung von Verschleißteilen, die Reinigung, das Ölen und Fetten, das Justieren von Bauteilen, und den Austausch defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile.
 - b) Nach Maßgabe der unter 4) enthaltenen Regeln über die Wartungsbereitschaft übernimmt der Auftragnehmer die Instandsetzung der Anlage auf Anforderung des Kunden. Die Instandsetzung erfolgt durch Störungsbeseitigungs- bzw. Reparaturmaßnahmen am Ausstellungsort.
 - c) Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind:
 - aa) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Kunden oder Dritter oder auf äußeren, nicht vom Lieferer zu vertretenden Einflüssen beruhen.
 - bb) Kosten von Austauschteilen, die einem besonderen Verschleiß unterliegen.
 - cc) Arbeiten von im Wartungsvertrag nicht erfaßtem Zubehör, Änderungen, Anbauten oder sonstigen Einrichtungen
- 4) Wartungsbereitschaft: Die Wartung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 7 00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 5) Mitwirkungspflicht des Kunden: Bei der Nutzung der Anlage und der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Kunde die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstige Hinweise des Lieferers. Der Kunde gibt dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten.
- 6) Vergütung: Der Kunde entrichtet die im Wartungsvertrag genannten Wartungsgebühren zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MWST. Rechnungen des Lieferers werden innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Durch schriftliche Ankundigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kann der Lieferer die Wartungsgebühren ändern. Eine Änderung ist jedoch frühestens nach einem Jahr möglich. Gebührenerhöhungen dürfen pro Vertragsjahr die Sätze des vorangegangenen Vertragsjahres um nicht mehr als 10% überschreiten.
- 7) Gewährleistung: Ist eine im Sinne XI. 3 zu leistende Instandsetzung der Anlage fehlgeschlagen, so wird sie vom Lieferer kostenlos nachgeholt. Für die Geltendmachung dieses Nachbesserungsrechts gilt für den Kunden eine 14tägige Ausschußfrist.
- 8) Haftung: Die Haftung des Lieferers für durch Wartungsarbeiten entstandene Schäden wird auf den Gesamtbetrag der Wartungsgebühren für 1 Vertragsjahr begrenzt. Es gilt der bei Eintritt des schadensstiftenden Ereignisses geltende Satz. Der Lieferer haftet hierbei nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die der Lieferer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 9) Vertragsdauer: Der Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform
- 10) Änderungen und Ergänzungen der Wartungsbedingungen, auch betreffend die Angaben im Wartungsvertrag, bedürfen der Schriftform.

XII. Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Satzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt

XIII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.